

**Praktisches Studiensemester
im Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaft“
(30 ECTS)**

1. Ziel

Das betriebliche Studiensemester hat zum Ziel, die Fähigkeit zu entwickeln, Aufgaben selbständig und selbstverantwortlich zu erfassen, darzustellen und zu beurteilen (§ 2 Abs. 1 S. 4 SPO BcBW/FHAN).

Hierzu soll an betrieblichen Aufgaben mitgearbeitet und sollen Teilaufgaben selbständig und eigenverantwortlich ausgeführt werden. Der Einsatz erfolgt nach Möglichkeit entsprechend den Studienschwerpunkten bzw. den künftig angestrebten Tätigkeitsschwerpunkten.

2. Zulassung zu praktischen Studiensemester laut Prüfungsordnung

Es müssen **mindestens 60 ECTS-Punkte** erreicht sein, um formal zugelassen zu werden (§ 6 Abs. 3 S. 1 SPO BcBW/FHAN).

3. Lage des praktischen Studiensemesters im Studium

Laut § 3 Abs. 1 SPO BcBW/FHAN soll i.d.R. **das sechste Studiensemester** das praktische Studiensemester sein.

Gründe:

In der Praxisphase sollte möglichst das Thema für die praxisorientierte Bachelorthesis gewonnen werden oder zumindest Ansatzpunkte dazu.

Zu Beginn des Praxissemesters sollte bereits in den Schwerpunkten Theoriewissen erlangt worden sein, das dann in der Praxisphase trainiert und gefestigt werden kann.

Durch das Praxissemester spät im Studium werden zudem Verbindungen zu möglichen späteren Arbeitgebern geknüpft.

4. Dauer und zeitliche Lage der Tätigkeit im Unternehmen

Ein zusammenhängender Zeitraum von

im Wintersemester:	mindestens 20 Wochen und maximal 28 Wochen
im Sommersemester:	mindestens 20 Wochen und maximal 30 Wochen

Dabei findet die Tätigkeit innerhalb eines Semesters statt, und zwar in folgendem Zeitfenster:

Im Sommersemester:	15.02. -	30.09.
Im Wintersemester:	01.08. -	14.03.

5. Inhalt des Praktischen Studiensemesters

Es erfolgt a) die Tätigkeit im Unternehmen und b) ergänzend der Besuch von Lehrveranstaltungen an der Hochschule.

Es besteht bei allen Lehrveranstaltungen **Teilnahmepflicht**. Die Lehrveranstaltungen finden in der Regel freitags statt.

Bedingung für die Teilnahme an den Vorlesungen und die anschließenden Prüfungen ist ein Gesamtpunktestand von **mind. 60 ECTS**.

5.1. Modul: Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen: ADA (Ausbildung der Ausbilder) (10 ECTS)

Die Studierenden erwerben durch den Besuch der Veranstaltungen und weisen nach durch den erfolgreichen Abschluss der Prüfungen berufs- und arbeitspädagogische Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten für die Tätigkeit als Ausbilder nach der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO).

Die Studierenden besuchen die vier ADA-Veranstaltungen (**Teilnahme Pflicht!**)

- ADA I: Grundlagen der Berufsbildung
- ADA II: Theorie der Berufs- und Arbeitspädagogik
- ADA III: Rechtliche Aspekte der Berufsbildung
- ADA IV: Praxis der Berufs- und Arbeitspädagogik

Mit Bestehen der Prüfungen erhalten die Studenten zudem das Anrecht auf Erhalt des von der Hochschule Ansbach ausgestellten ADA-Scheins als Nachweis, dass sie die berufs- und arbeitspädagogische Kompetenz für die Ausbildung von Auszubildenden in Betrieben erworben haben. Der von der Hochschule Ansbach ausgestellte ADA-Schein wird **nach** Beendigung des Studiums ausgehändigt.

Mit dem von der Hochschule Ansbach ausgestellten ADA-Schein kann bei der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken (IHK) ein Antrag auf Befreiung vom Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse gestellt werden.

Weitere Informationen zu den ADA-Veranstaltungen finden sich im Moodle-Kurs: *BW/Dozierende/Schmid-Pickert/Info ADA-Die Ausbildung der Ausbilder*.

Die ADA-Veranstaltungen können auch vor oder nach dem praktischen Studiensemester besucht werden. Voraussetzung ist immer ein Gesamtpunktestand von **mind. 60 ECTS**.

5.2. Modul: Betriebliche Praxis: Tätigkeit im Unternehmen, Projektarbeit und Vortrag (20 ECTS)

Anfertigung eines projektbezogenen **Praxisberichts** unter Beachtung der Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens mit abschließender **Präsentation** vor den Mitpraktikanten.

- Festlegung des Themas spätestens zu dem Termin, der vom betreuenden Dozenten festgesetzt wird, wobei auch eine frühere Abstimmung erfolgen kann.
- Das Thema bildet möglichst ein Projekt aus der Praxis, das vom Studierenden (mit) bearbeitet wird.
- Laufende Betreuung seitens der Hochschule durch Einführungsveranstaltung, Themenabsprache und Gliederungsbesprechungen
- Bericht entspricht konzeptionell, inhaltlich, formal und sprachlich den Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens
- Präsentation am Ende des Semesters vor den Mitpraktikanten

Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist Pflicht!

6. Praktikum im Ausland

In diesem Falle werden die Veranstaltungen zur ADA-Reihe entweder in den Semestern vor dem Praktikum abgelegt (Voraussetzung: Gesamtpunktstand **mind. 60 ECTS**) oder im Semester nach dem Praktikum nachgeholt. Die Projektarbeit selbst sowie die Präsentation sind während des praktischen Studiensemesters möglich.

Bereits zu Beginn der Tätigkeit im Ausland ist Kontakt mit der/dem Praktikumsbeauftragten aufzunehmen.

7. Auswahl des Unternehmens

Die Auswahl erfolgt durch den Studenten selbst, der auch die Verträge abschließt, wobei die Zustimmung der Hochschule einzuholen ist.

Im Unternehmen sollte eine dauernde Betreuung durch jemand sichergestellt sein, der fachlich geeignet ist. Dies ist jedenfalls dann erfüllt, wenn der Betreuer einem dem Fachhochschulabschluss entsprechenden Abschluss oder einen anderen Hochschulabschluss in einer einschlägigen Fachrichtung besitzt.

Es können jedoch auch Personen fachlich geeignet sein, die ihre Eignung für die Betreuung auf andere Weise dargetan haben.

Die Tätigkeit sollte in einem der Schwerpunktbereiche stattfinden bzw. in den Bereichen, in denen man später beruflich tätig sein will.

8. Antrag auf Erlass des praktischen Studiensemesters

Der Antrag ist **spätestens bis zum Ende des Semesters zu stellen, zu dem die Immatrikulation** erfolgt ist. Er ist an die Prüfungskommission zu richten und im Studierendenservice einzureichen. Es gilt § 26 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 APO: Anrechnung von erworbenen Kompetenzen.

Ein Erlass der praktischen Tätigkeit im Unternehmen ist nur in **besonders begründeten Ausnahmefällen** möglich.

- Es werden nur Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums berücksichtigt (also keine Werksstudententätigkeiten).
- Studierende mit **einschlägiger Berufsausbildung**: Nötig ist eine darüber hinausgehende mindestens 6-monatige einschlägige berufliche Tätigkeit in Vollzeit, soweit diese Tätigkeit den Ausbildungszielen und Ausbildungsinhalten des praktischen Studiensemesters entspricht, also besonders „hochwertig“ ist.

„Hochwertig“ sind z.B. Tätigkeiten, wenn folgendes vorliegt:

- Geschäftsführungsassistenz
 - Personal- und Führungsverantwortung
 - selbständige Tätigkeit von nennenswertem Umfang
- Studierende **ohne einschlägige Berufsausbildung**: Nötig ist eine mindestens 24-monatige einschlägige praktische berufliche Vollzeittätigkeit, soweit diese Tätigkeit den Ausbildungszielen und Ausbildungsinhalten des praktischen Studiensemesters entspricht, also besonders „hochwertig“ ist.

Es wird nur die praktische Tätigkeit im Unternehmen erlassen. Der Besuch der ADA-Veranstaltungen sowie die Erstellung des Projektberichts, Präsentation und Teilnahme an den Präsentationen der Mitstudierenden sind dennoch nötig.

Prof. Dr. Gisela Schmid-Pickert
24.09.2018